

BAK Newsletter

Informationen & News

Ausgabe **02** | 2016



DER STELLV. DIREKTOR
DES BAK IM KURZ-
INTERVIEW

SEITE **3**



„INTEGRES
POLIZEILICHES
HANDELN“

SEITE **12**



DIE GESCHICHTE DES
OPERATIVEN DIENSTES
IM BAK

SEITE **5**



AUS DER AKTUELLEN
RECHTSPRECHUNG

SEITE **14**

SIENA - VERNETZUNG
ERFOLGREICH
VORANGETRIEBEN

SEITE **7**



UNCAC - EVALUIERUNG
VON DÄNEMARK DURCH
DAS BAK

SEITE **16**



WIE STEHT ES UM DEN
ORDNUNGSGEMÄSSEN
STRAFVOLLZUG IN
ÖSTERREICH?

SEITE **9**



PUBLIKATIONEN IM
BAK

SEITE **17**

E-LEARNING-TOOL
„KORRUPTIONS-
STRAFRECHT“

SEITE **10**



KÜNFTIGE
VERANSTALTUNGEN &
IMPRESSUM

SEITE **18**



EINE BESINNLICHE ADVENTZEIT,
EIN GESEGNETES WEIHNACHTSFEST
UND EINEN GUTEN RUTSCH INS NEUE JAHR 2017
WÜNSCHT DAS BAK

Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

das Arbeitsjahr neigt sich langsam dem Ende zu. Eine Zeit in der viele Projekte abgeschlossen werden sollen - so auch im BAK. In diesem Newsletter finden Sie ausgewählte Highlights der Korruptionsprävention und -bekämpfung im Herbst 2016, unter anderem Berichte über die Abschlusskonferenz des S4ACA-Projekts sowie über vom BAK durchgeführte Präventionsberatungen.

MAG. ANDREAS WIESELTHALER WIRD PRÄSIDENT VON EPAC/EACN

So brandaktuell, dass der exklusive Artikel bis zum nächsten Newsletter warten muss. Der Direktor des BAK, Mag. Andreas Wieselthaler, wurde bei der 16. Jahresversammlung von EPAC/EACN in Riga einstimmig zum Präsidenten beider Netzwerke gewählt. EPAC und EACN sind



Netzwerke europäischer Antikorruptions- bzw. Polizeiaufsichtsbehörden, deren Hauptaugenmerk auf dem Erfahrungsaustausch auf verschiedenen Ebenen liegt. Über die aktuellen Vorhaben und Entwicklungen der Plattform berichten wir im kommenden Newsletter.

ABSCHLUSS DES ZWEIJÄHRIGEN S4ACA-PROJEKTES

Ein Schwerpunkt dieses Newsletters ist die Abschlusskonferenz des Projektes „Siena for Anti-Corruption-Authorities“. Nach zweijähriger Projektarbeit des BAK gemeinsam mit der polnischen Anti-Korruptions-Behörde CBA und Europol konnte eine positive Bilanz gezogen werden. Die Zusammenarbeit in der Korruptionsbekämpfung in Europa wurde durch das Projekt massiv vorangetrieben und gestärkt.

DER OPERATIVE DIENST

Außerdem dürfen wir in diesem Newsletter einen Blick hinter die Kulissen des Operativen Dienstes des BAK werfen und den stellvertretenden Direktor des BAK, Mag. Manfred Aichberger, im Kurzinterview vor den Vorhang holen. Auch in die Geschichte des Operativen Dienstes wagen wir einen kurzen Blick.

Mit dem neuen E-Learning-Tool der SIAK zum Thema „Korruptionsstrafrecht“ wird das Bildungsangebot im Bereich der Korruptionsprävention um eine weitere Maßnahme ergänzt. Ebenso werden zwei aktuelle Präventionsberatungen im Newsletter vorgestellt.

Wir wünschen viel Vergnügen bei der Lektüre.

Ihr Redaktionsteam



„WENN DRUCK ENTSTEHT, BIN ICH GEFORDERT. DAS MACHT DEN REIZ MEINER ARBEIT AUS.“

Spricht der Leiter des rund 80 Mann/Frau starken Operativen Dienstes gelassen aus. Seit 2010 steht Mag. Manfred Aichberger an der Spitze der Abteilung 3 des BAK und ist gleichzeitig der stellvertretende Direktor des Bundesamtes. Wie man schwierigen Situationen derart ruhig begegnen kann und was er sonst noch an der Arbeit im BAK schätzt, verrät er uns im Kurzinterview.

DER KLASSIKER: VOM .BK ZUM BAK – WIE KAM ES DAZU?

Ich war tatsächlich – wie viele – zunächst im Bundeskriminalamt als Kriminaldienstleiter tätig und hatte dabei vor allem mit internationalen Anfragen zu tun. Was mir gefehlt hat, waren dabei sichtbare Ergebnisse und Ermittlungsarbeit. Ich wollte richtige Ermittlungsakte machen. Da hat es sich im

BAK gut angeboten, die Ermittlungsarbeit beim Übergang vom BIA zum BAK aufzubauen.

WAS MACHT FÜR DICH DEN REIZ AN DER ERMITTLUNGSARBEIT UND AM OPERATIVEN DIENST IM BAK AUS?

Kein Tag ist wie der andere. Als Bundesamt führen wir Ermittlungsakte auf höchstem Niveau. Viele

davon sind brisant, und da ist es besonders relevant, dass Rechtsstaatlichkeit sichergestellt wird. Dabei stehen wir natürlich unter Beobachtung, und es muss jeder Schritt sitzen. Unsere ermittlungstaktischen Überlegungen gemeinsam mit der WKSTA sind relevant für das gesamte Verfahren. Da bin ich froh, dass die Zusammenarbeit so gut funktioniert. So haben wir beispielsweise im Zusammenhang mit der

Bundespräsidentenwahl in kürzester Zeit 150 Einvernahmen organisiert, durchgeführt und dabei schnelle, gute Arbeit geleistet. Dazu brauche ich natürlich MitarbeiterInnen, auf die ich mich 100%ig verlassen kann.

**BEI DER ERMITTLUNGS-
ARBEIT IST DIR SICHERLICH
SCHON EINIGES UNTER-
GEKOMMEN. KANN
DICH NOCH ETWAS
SCHOCKIEREN?**

Schockierend bleiben für mich trotz allem immer Delikte im Bereich Leib/Leben, mit denen wir es im BAK nicht oder kaum zu tun haben. Wir müssen uns dafür anderen Herausforderungen stellen: Wir haben es mit den renommiertesten Verteidigern zu tun und stehen dadurch unter Druck, alles richtig zu machen. In den Ermittlungen dürfen wir uns keine Fehler erlauben. Und wenn Druck von außen entsteht, bin ich gefordert. Da werde ich nach 7 Jahren als Ermittlungsleiter nicht mehr wirklich nervös. Ich weiß, dass ich der Herausforderung begegnen kann. Das geht wahrscheinlich nur mit Wissen und viel Erfahrung. Das macht für mich mit den Reiz meiner Arbeit aus.

**ÜBERRASCHT DICH NOCH
ETWAS IM POSITIVEN SINN?**

„Überraschen“ wäre nicht richtig, aber ich bin sehr oft

zufrieden, wenn wir einen Akt korrekt und rasch abschließen können. Dabei kommt es mir auch nicht auf die Verurteilung an. Es ist genauso gut, wenn wir die Unschuld von Tatverdächtigen beweisen konnten. Man muss sich auch vorstellen, unter welchem oft öffentlichen Druck unschuldig verdächtige Personen stehen und wie erleichtert diese Personen sind, wenn wir ihre Unschuld nachweisen konnten.

Positiv ist für mich auch die gute Zusammenarbeit der MitarbeiterInnen des BAK und dass wir einen doch relativ hohen Frauenanteil unter unseren ErmittlerInnen finden. Das ändert tatsächlich das Klima.

**WO SIEHST DU DIE GRÖSSTEN
HERAUSFORDERUNGEN?**

Wesentlich ist für uns, dass wir uns auf die Akte konzentrieren können, die tatsächlich das geballte Wissen eines Bundesamtes erfordern, also „Kleinakte“ reduzieren können. Um Großverfahren mit vielen Parteien, Unternehmen und Dienststellen zeitgerecht abzuarbeiten, brauchen wir ausgebildetes, erfahrenes Personal, eine gute Ausrüstung - speziell im Bereich IT und dafür natürlich auch die Rückendeckung des Ressorts und der Politik. Korruptionsbekämpfung muss ein Anliegen bleiben.

**ALS BEGEISTERTER
FUSSBALLFAN NOCH
EINE LETZTE FRAGE:
KORRUPTION UND SPORT -
WIE GEHT DAS?**

Dort, wo Sport wirklich passiert, nämlich am Spielfeld oder auf der Piste, spielt Korruption eine verschwindend geringe Rolle. Oft spießt es sich ja bei Vergabeverfahren an den Veranstaltungsdestinationen oder Spielstätten, und das ist wirklich ein anderes Level. Da müssten im Sport wie in vielen anderen Bereichen auch die Vergaben einfach transparenter sein.

Jedenfalls steht fest, dass es uns so schnell nicht an neuen Herausforderungen mangeln wird.

Manfred Aichberger

... begann 1986 bei der Gendarmerie

... war in Baden, Lilienfeld und Hainfeld als Gendarm tätig

... schloss 2003 das Jus-Studium ab

... hatte immer schon Interesse an der Kriminalpolizei

... kann am Fußballplatz gut abschalten

... findet seinen Ausgleich am Fahrrad



KURZABRISS - DIE GESCHICHTE DES OPERATIVEN DIENSTES IM BAK

Das Herzstück des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung ist wohl der „Operative Dienst“, also jene Abteilung, die Ermittlungen durchführt, Korruptionsfälle aufdeckt und gemeinsam mit der WKSTA vor Gericht bringt. Rund um diesen Kernbereich entstand vor fast zwei Jahrzehnten das gesamte Amt.

Alles nahm 2001 seinen Anfang. Damals entstand das „Büro für Interne Angelegenheiten“ als Abteilung in der Sektion IV. Neben dem Leiter des Büros zogen ein operativer Leiter, ein Dienstführer und sechs weitere Ermittler in die Räumlichkeiten in der Schlachthausgasse ein. Zuständig war man in erster Linie für Verdachtsmeldungen im Hinblick auf Amtsdelikte und gravierende Dienstpflichtverletzungen von MitarbeiterInnen des BMI – also rein interne Ermittlungen. Grundlage der Tätigkeiten war ein Erlass, der das Büro ins Leben rief.

Es dauerte nur eine kurze Zeit, bis die neue Organisation entdeckt wurde und die Meldeverpflichtung von internen Verdachtslagen wirklich umgesetzt wurde. So sah man sich bald mit einer Vielzahl von Akten konfrontiert. Bereits im Jahr 2003 wurden 1.084 Meldefälle verzeichnet. Damals wie heute bestand jedoch für das Amt eine Kompetenz-Kompetenz, was bedeutete, dass nicht jeder dieser Meldefälle selbst bearbeitet aber zumindest gesichtet und ein Teil übernommen werden musste. Da dieser Arbeitsanfall mit sechs Ermittlern schwer zu bewerkstelligen war,

fand man beispielsweise durch die SOKO Nord bei der Bewältigung eines ersten Großaktes Unterstützung.

DAS BÜRO WÄCHST - NICHT NUR IM OPERATIVEN BEREICH

Außerdem wuchs das Büro kontinuierlich an. 2004 zählte man rund 20 MitarbeiterInnen, wobei nicht mehr allein Ermittlungen im Fokus standen. Man erkannte recht schnell, dass dem BIA kein guter Ruf vorausging – das Amt war verschrien als Dienstzeitenkontrolleur, und Krankenstandsakt-

Bearbeiter. Dabei führte man schon zu dieser Zeit aufwendige, kriminaltaktisch fordernde Ermittlungsarbeit durch. Um gegen die Gerüchte vorzugehen, wurde in Aufklärungsarbeit, aber auch in Prävention investiert. Weder damals noch heute war es je Ziel, möglichst viele Verurteilungen zu erreichen, sondern vielmehr Fälle korrekt aufzuklären bzw. Amtsmissbrauch im Vorfeld zu verhindern. 2007 stellte man fest, dass man seit dem Bestehen des BIA in 50% der Fälle Entlastungen feststellen konnte. Auch international wollte man auf die Korruptionsbekämpfung in Österreich aufmerksam machen – mit einer ersten großen internationalen Konferenz 2004.

STRUKTUREN GEFRAGT

2005 arbeiteten insgesamt 23 MitarbeiterInnen im BIA. Die ErmittlerInnen fanden sich erstmals in einer offiziellen Gruppenstruktur wieder. Die vier Ermittlungsgruppen unterschieden sich zwar noch nicht fachlich, jedoch wurde auf gemeinsame, strukturierte Aktenbearbeitung immer mehr Wert gelegt. Zudem platzte die Schlachthausgasse aus allen Nähten und das BIA übersiedelte in die Meidlinger Kaserne.

2007/2008 wurde die erste Rufbereitschaft im BIA einge-

richtet – zuvor wurde man über das BMI selbstserviciert. Außerdem stieg die Zahl der Akte immer mehr an. Viele der internen Ermittlungen wurden zu umfangreichen Korruptionsermittlungen. Amtsmissbräuche außerhalb des BMI wurden in vielen Fällen auf Auftrag der Staatsanwaltschaft vom BIA ermittelt, und nicht wenige Fälle hatten einen aufwendigen, wirtschaftlichen Hintergrund. Parallel wollte man das BIA auf rechtlich stabilere Beine stellen: Es wurde intensiv am BAK-Gesetz gearbeitet, das letztlich 2009 beschlossen wurde. Das BAK selbst wurde 2010 eingerichtet.

VOM BIA ZUM BAK

Mit Einrichtung des BAK wurde die Abteilung 3 – der Operative Dienst – noch weiter strukturiert. Die heute vorhandenen drei Referate (damals Büros) entstanden; von vier Ermittlungsgruppen wurde auf acht erweitert. Insgesamt zählte man 62 MitarbeiterInnen, wobei der Großteil auf den operativen Bereich entfiel.

2011 folgten die Installierung des Journaldienstes sowie die Einrichtung von Vernehmungsräumen – endlich mussten Einvernahmen nicht mehr in den eigenen Büros durchgeführt werden. Die Akte wurden immer umfangreicher und komplexer. So beschäftigte sich eine Ermittlungs-

gruppe über Jahre hinweg mit einem Großakt. 2014 wurde daher eine Umstrukturierung vorgenommen: 3 (heute 4) Ermittlungsteams arbeiten im Bereich der allgemeinen Korruptions- und Begleitdelikte (oft mit wirtschaftlichem Hintergrund), 3 (heute 2) Teams sind für Amtsdelikte zuständig, 2 weitere Ermittlungsteams widmen sich den internen Ermittlungen (inkl. Ermittlungen zu Waffengebrauchen) und ein Team beschäftigt sich mit Kriminalanalyse und Vermögensermittlung.

ERMITTLUNGEN HEUTE

Heute, 2016, arbeiten im Operativen Dienst fast 80 MitarbeiterInnen (Frauenanteil ca. 25%). Hinzu kommen außerdem noch fünf IT-Forensiker (Mitarbeiter der Abteilung 1), die aus heutigen Ermittlungen nicht mehr wegzudenken sind. 2015 zählte man 1.301 Meldefälle; in 332 Fällen übernahm das BAK die Bearbeitung. Zum Großteil wird in Teams gearbeitet, da der Umfang der Fälle dies erfordert. Der Deliktskatalog ist heute deutlich umfangreicher als bei der Gründung des BIA vor 16 Jahren – er umfasst sämtliche Korruptions- und Amtsdelikte, einen Teil der „Wirtschaftsakte“ und natürlich die internen Ermittlungen.



SIENA - VERNETZUNG ERFOLGREICH VORANGETRIEBEN

Das Europäische Polizeiamt (Europol) betreibt als „Netzanwendung für den sicheren Informationsaustausch“ seit dem 1. Juli 2009 eine „Secure Information Exchange Network Application“, kurz „SIENA“.

Dieses Instrument dient zur schnellen, sicheren und benutzerfreundlichen Kommunikation sowie zum Austausch von operativen kriminalpolizeilichen Informationen und Erkenntnissen zwischen Europol und Polizeibehörden der Mitgliedstaaten und Drittstaaten, die über operative Kooperationsabkommen mit Europol verfügen.

Mittels des von der EU kofinanzierten Projektes „SIENA for Anti-Corruption Authorities“ (S4ACA) wurde die Verbreitung dieser

Kommunikationsmöglichkeit für den Bereich der Korruptionsbehörden vorangetrieben. Nach einer 2-jährigen Projektlaufzeit konnte das Ergebnis nun präsentiert werden.

PROJEKT ZUM ABSCHLUSS GEBRACHT

Etwa 60 VertreterInnen von Anti-Korruptions-, Polizei- und Justizbehörden aus 28 europäischen Ländern nahmen an dieser Abschlusskonferenz teil, die von Sektionschef Hermann Feiner am 12. Oktober 2016

in den Räumlichkeiten der Internationalen Anti-Korruptionsakademie (IACA) in Laxenburg eröffnet wurde. In seiner Rede betonte Sektionschef Feiner die Bedeutung des Projekts für die Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen europäischen Anti-Korruptions- und Strafverfolgungsbehörden. Des Weiteren verwies er auf den Mehrwert, der durch das Zusammentreffen dieser ExpertInnen im Rahmen der von Februar 2015 bis Oktober 2016 in Krakau, Warschau, Den Haag, Wien und zuletzt

in Laxenburg abgehaltenen S4ACA-Konferenzen und -Workshops erzielt werden konnte.

Auch die Vertreter der Europäischen Kommission, von Europol sowie des United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) hoben die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit sowie der Anwendung der internationalen europäischen Rechtsinstrumente bei der Korruptionsbekämpfung und bei der Vermögensermittlung hervor.

AUCH FÜR DIE ZUKUNFT VERBUNDEN

Zum Abschluss der Konferenz wurde durch das Plenum eine Übereinkunft zur Stärkung

der Kooperation und des Informationsaustauschs angenommen, die einerseits die Nachhaltigkeit des S4ACA-Projekts sicherstellt und andererseits die Grundlage für eine Fortsetzung der erfolgreichen Zusammenarbeit auch nach Projektabschluss bildet.



Highlights aus dem Programm

- Panama Papers - latest findings in the field of investigative journalism, Florian Klenk (Investigate Journalist)
- International cooperation in corruption investigations, Oliver Landwehr (UNODC)
- Compendium for specialists in corruption investigations and experiences in international cooperation, Jürgen Miller (LKA Bayern)
- International cooperation on asset recovery in corruption cases, Florin Ciobotaru, (Prosecutor's Office Romania)
- Austrian challenges in private-to-private corruption, Stefan Pfandler, (BAK)
- Switzerland's role in international corruption cases, Arnaldo Zeiter (FEDPOL)
- Integrity measures, Tibor Benczur-Juris (BAK)
- Integrity tests, Gergely Bara (NVSZ Hungary)
- S4ACA Project - activities and outcomes, Martina Koger, Verena Wessely, (BAK)
- The Polish Central Anti-Corruption Bureau's challenges in implementing access to SIENA, Pawel Rutkowski



BAK BERÄT BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Inwiefern besteht im österreichischen Strafvollzug der Bedarf an präventiven Maßnahmen? Gibt es Risikofelder und wenn ja - welche Möglichkeiten bestehen, um diese zu minimieren?

KORRUPTIONSPRÄVENTIONS- BERATUNG IN JUSTIZ- ANSTALTEN

Das Referat Prävention und Ursachenforschung des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) führt daher seit September 2015 eine mit der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) vereinbarte Korruptionspräventionsberatung im Bereich der Justizanstalten durch.

Gegenstand der Beratung war die Analyse von Korruptionsrisiken in bestimmten Bereichen des Strafvollzugs und die Formulierung von Empfehlungen und Präventionsmaßnahmen zur Minimierung von Risikobereichen.

EMPFEHLUNGEN ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION

Durch die empfohlenen Maßnahmen soll integriertes Verhalten gefördert, die Handlungssicherheit bei den MitarbeiterInnen erhöht und eine korruptionsfreie Organisationskultur forciert werden.

Die Analyse der Risikobereiche wird anhand von Schwerpunkten wie „Arbeitsprozesse und Organisationsaufbau“, „personenbezogene Faktoren“ und „Organisationskultur“ vorgenommen und erfolgt nach Richtlinien nationaler Standards (ONR 49000, 49001, 49002-2).

Einen wesentlichen Aspekt der Beratungstätigkeit bilden Bereisungen sowie

ausführliche Interviews mit VertreterInnen der betreffenden Organisationseinheiten. Deren Zweck ist es, ein möglichst umfassendes Gesamtbild zu erhalten. Zudem werden abgeschlossene Ermittlungsfälle aus relevanten Bereichen analysiert und die Zusammenstellung der Risikofaktoren einbezogen.

Die Bereisungen und Interviews wurden bereits abgeschlossen und die gewonnenen Informationen ausgewertet. Die Beratung wird derzeit mit der Erstellung des Abschlussberichtes beendet und mit Jahresende 2016 dem Auftraggeber BMJ übergeben.



Korruptionsstrafrecht

Legaldefinitionen und Grundbegriffe

BETA-Version



E-LEARNING-TOOL „KORRUPTIONSSTRAFRECHT“ FÜR DAS GESAMTE BMI

Der Lehrplan der Polizeigrundausbildung wird reformiert und mit ihm auch jener Teil der Grundausbildung, der sich mit Korruption auseinandersetzt. Zukünftig soll nicht nur ein Vortrag durch das BAK auf die Gefahren der Korruption hinweisen, sondern es wird darüber hinaus ein interaktives Lernobjekt (E-Learning-Tool) mit dem Namen „Korruptionsstrafrecht“ geben. Wesentliche Vorteile: Man kann immer wieder nachlesen, und das E-learning-Tool wird für alle Bediensteten des BMI abrufbar sein.

EFFIZIENTE WISSENSVERMITTLUNG MITTELS E-LEARNING-TOOL

Die zukünftigen Exekutivbediensteten können durch das Tool die Bestimmungen des Korruptionsstrafrechtes am SIAM-Campus, der Lern-, Informations- und Kommunikationsplattform des BMI, trainieren. Das verpflichtende E-Learning-Tool beinhaltet vier Module zum Korruptionsstrafrecht sowie einen Abschlusstest. Durch die Wiederholung bzw. eine

Präzisierung der Lehrinhalte im Rahmen der Vorträge der Polizeiausbildung mit der Möglichkeit offene Fragen zu stellen soll eine nachhaltige Wissensvermittlung sichergestellt werden. Außerdem werden anhand vieler Beispiele unterschiedliche Korruptionsphänomene veranschaulicht. Es wird beispielsweise vermittelt, wer Amtsträger ist oder auch wie die einzelnen Strafrechtsparagrafen miteinander in Verbindung stehen.

Das Tool kann aber nicht nur von PolizeischülerInnen genutzt werden, sondern von jedem Bediensteten im BMI. Somit kann jede/r testen, wie firm er/sie tatsächlich im Bereich der Korruptionsprävention ist.

EINSATZ VON KOMMUNIKATIONS- UND INFORMATIONEN- TECHNOLOGIE IM BAK

Die Entwicklung und der Einsatz des E-Learning-Tools

durch das Referat Edukation im BAK stellen eine weitere qualitativ hochwertige Bildungsmaßnahme dar. Der Einsatz des E-Learning-Tools führt aber auch zu einer inhaltlichen und personellen Entlastung der BAK-Bediens-teten bzw. der Korruptions-präventionsbeamtInnen und trägt so zum wirtschaftlichen

und zweckmäßigen Einsatz der Ressourcen des BAK bei.

Der Freischaltung des E-Lear-ning-Tools „Korruptionsstraf-recht“ am SIAK-Campus ist am 01.12.2016 erfolgt.

Die Module am SIAK-Campus zum Korruptionsstrafrecht

- Einführung
- Legaldefinition und Grundbegriffe
- Missbrauch der Amtsgewalt
- Bestechungsdelikte

Beispiele „Korruptionsstrafrecht“ aus dem SIAK Campus

Wählen Sie bitte die Tätigkeiten aus, die ein Amtsgeschäft im Sinne des § 302 StGB darstellen:

Verkefisanhaltung

Handdurchsuchung

Ankauf (Beschaffung) von neuen Polizeifahrzeugen durch die Dienstbehörde

Fallbeispiel 3

Wählen Sie bitte die Tätigkeit aus, die über die Beamteneigenschaften nach § 74 Abs. 1 StGB verfügt:

Aktenträger

Beamter, weil seine Tätigkeiten zum eigentlichen Dienstbetrieb gehören.

Reinigungskraft

Keine Beamten-eigenschaft, weil ihre Tätigkeit nicht zum Dienstbetrieb zählt.

Hausarbeiter

Keine Beamten, weil sie eine nicht zum eigentlichen Dienstbetrieb zählende Tätigkeit ausüben.

Fortsetzen



KORRUPTIONSPRÄVENTIONSBERATUNG DES BAK: „INTEGRES POLIZEILICHES HANDELN UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG GRUPPENDYNAMISCHER PROZESSE“

Hinter diesem komplexen Titel verbirgt sich eine Präventionsberatung des BAK mit klarem Ziel: die Eindämmung von Misshandlungsfällen in der Polizei. Die hohen Qualitätsansprüche an das BMI bzw. die Polizei „als größte Menschenrechtsorganisation“ setzen die laufende Evaluierung polizeilichen Handelns und die Wirksamkeit bestehender Ausbildungskonzepte voraus.

AUCH VOM BMI VERURTEILT: MISSHANDLUNGEN DURCH POLIZISTINNEN UND POLIZISTEN

In einer geringen Anzahl von Fällen kommt es leider - trotz bestehender Gesetzeslage und umfassender Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der österreichischen Exekutivbediensteten - bei Amtshandlungen zu Übergriffen und Misshandlungen von BürgerInnen, die im BMI aufs Schärfste verurteilt werden. Insbesondere scheinen Situationen mit gruppenspezifischen Prozessen eine besondere

Gefährdung darzustellen. Einzelne trauen sich in der Gruppe weniger leicht, gegen sich plötzlich entwickelnde Misshandlungen vorzugehen oder ihren KollegInnen aktiv in der Gruppe entgegenzutreten. Die Gruppenmitglieder bekräftigen sich zudem gegenseitig in ihrem Handeln. Es setzt schnell eine „Negativspirale“ ein.

OPTIMIERUNG DER BESTEHENDEN POLIZEISTANDARDS

Im Mai 2015 startete daher eine Präventionsberatung des Bundesamts zur

Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, durch welche die bereits guten bestehenden Standards der österreichischen Polizei weiter verbessert werden.

Auf Basis einer umfangreichen Risikoanalyse und ergänzt um zahlreiche Interviews mit relevanten Akteuren, wurden neben der Polizeigrundausbildung auch die Fortbildung der EinsatztrainerInnen, das Konzept der BetreuungsbeamtInnen, sowie das Aktenstudium aktueller und abgeschlossener Misshandlungsfälle in die Analyse miteinbezogen.

ERGÄNZENDE MASSNAHMEN IN ALLEN BEREICHEN

Die Förderung von integrem polizeilichen Handeln soll künftig mittels ergänzender Maßnahmen in drei Bereichen (Polizeigrundausbildung, Einsatztraining und Betreuungsbeamte) erfolgen. Eine explizite Empfehlung seitens des BAK betrifft das Kompetenztraining. Im neu erarbeiteten Trainingshandbuch wurden vom BAK Fälle zum Thema Misshandlung/Misshandlungsvorwürfe erarbeitet, die verpflichtend in den Unterricht implementiert werden sollen. Diese und weitere Präventionsempfehlungen werden in einem ausführlichen Abschlussbericht im Detail ausgeführt.

Die von den MitarbeiterInnen des Referats Prävention und Ursachenforschung analysierten Themenbereiche im Detail:

1. POLIZEIGRUND- AUSBILDUNG

Es erfolgte eine umfassende Erhebung aller Schulungsmodulare der Polizeigrundausbildung (PGA) mit Bezug zu den Themen Menschenrechte,

Ethik und Integrität durch das Präventionsteam des BAK. Besonderes Augenmerk galt dem Ausbildungsbereich des Einsatztrainings.

Weiters beschäftigte man sich mit den neuen Grundausbildungslehrplan und dem neuen geplanten Unterrichtsfächern (Bspl.: Kompetenztraining). Problemfelder hinsichtlich des Recruitingprozesses wurden in Arbeitssitzungen herausgefiltert und visualisiert.

2. EINSATZTRAINING – FORTBILDUNG DER EINSATZTRAINER

Neben der Berücksichtigung des Einsatztrainings in der PGA sollen auch die Einsatztrainer selbst in Hinblick auf gruppenspezifische Aspekte im polizeilichen Handeln sensibilisiert und speziell geschult werden. Dies soll im Rahmen der verpflichtenden Ausbildungswoche stattfinden.

3. BETREUUNGS- BEAMTINNEN

Da sich im neuen Lehrplan der PGA die Praxisphasen ausdehnen, ist eine gute und kompetente Betreuung

Fachzirkel zum Thema Misshandlungsvorwürfe

Organisiert von der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit fand im Frühjahr 2016 ein Fachzirkel statt, der sich dem Thema Misshandlungsvorwürfe widmete. Die TeilnehmerInnen dieses Fachzirkels setzten sich aus ExpertInnen des Innenressorts sowie externer Organisationen zusammen. Das BAK war ebenfalls vertreten und konnte die Erkenntnisse aus der Präventionsberatung in diesem Arbeitskreis erfolgreich einbringen. Der Abschlussbericht des Fachzirkels wurde bereits verfasst und an die EntscheidungsträgerInnen übermittelt.

der PolizeischülerInnen durch erfahrene AußendienstbeamtInnen unerlässlich. Das Konzept der Ausbildungsverantwortlichen und BetreuungsbeamtInnen wird in ganz Österreich angewandt. Problemstellungen, die sich in Wien aufgrund der hohen Anzahl der Bediensteten ergeben, werden derzeit durch Arbeitsgruppen und neue Schulungsmodulare in Angriff genommen. Ein einheitlicher neuer Erlass wird seitens GD vorbereitet.



AUS DER AKTUELLEN RECHTSPRECHUNG - ENTSCHEIDUNGEN IM KORRUPTIONS- BEREICH

Die folgenden höchstgerichtlichen Entscheidungen aus dem Bereich der Korruption wurden im vergangenen Halbjahr erlassen. In Kürze dargestellt werden die aktuellen Rechtssätze aus dem RIS.

AMTSTRÄGEREIGENSCHAFT

StGB §74 Abs1 Z4a
OGH, 06.09.2016, 130s105/15p
(130s106/15k)

RECHTSSATZ

Einem für das Ausland Tätigen kommt nicht schon dann Amtsträgereigenschaft (§ 74 Abs 1 Z 4a StGB) zu, wenn er dort eine Funktion wahrnimmt, die im Inland (aufgrund österreichischen Rechts) nur von einem (inländischen) Amtsträger im Sinn dieser Bestimmung

ausgeübt werden könnte. Zwar bemisst sich seine Amtsträgereigenschaft (unter dem Aspekt einer Strafbarkeit nach §§ 304 ff StGB) allein nach österreichischem Recht und nicht danach, ob der Betreffende (auch) nach dem Recht des anderen Staates als „Amtsträger“ gilt. Zur Beantwortung der Frage, ob die Tatbestandsmerkmale des § 74 Abs 1 Z 4a StGB erfüllt sind, ist allerdings gar wohl auf die (tatsächlichen und rechtlichen) Gegebenheiten des anderen Staates abzustellen. (RS0130927)

GELDWÄSCHEREI - VORTAT

StGB §165 Abs1
StGB §165 Abs2
OGH, 06.09.2016, 130s105/15p
(130s106/15k)

RECHTSSATZ

Die von § 165 Abs 1 und 2 StGB verlangte Vortat kann auch im Ausland begangen worden sein, muss aber jedenfalls – nach österreichischem Recht beurteilt – einer strafbaren Handlung aus dem in § 165 Abs 1 StGB normierten Vortatenkatalog subsumiert

Entscheidungstexte

[OGH 6.6.2016, 17 Os 2/16x](#)

[OGH 6.6.2016, 17 Os 6/16k](#)

[OGH 6.6.2016, 17 Os 4/16s](#)

[OGH 28.6.2016, 14 Os 29/16w](#)

[OGH 3.10.2016, 17 Os 36/15w](#)

[OGH 6.6.2016, 17 Os 8/16d](#)

[OGH 3.10.2016, 17 Os 20/16v](#)

[OGH 6.9.2016, 13 Os 105/15p](#)

werden können und am Tatort strafbar sein. (RS0130928)

VERLEUMDUNG

StGB §297
OGH, 06.06.2016, 170s6/16k

RECHTSSATZ

Nur bei Beamten besteht die Gefahr behördlicher (disziplitärer) Verfolgung wegen Verletzung einer Amtspflicht, während dies bei Vertragsbediensteten (in Bezug auf Dienstpflichten) bloß privat (arbeits) rechtliche Konsequenzen nach sich zieht. Der Vorwurf der Verletzung von Dienstpflichten durch einen Vertragsbediensteten ist daher nicht tatbildlich. (RS0130807)

VERFALL

StGB §20
OGH, 28.06.2016, 140s29/16w
(140s42/16g)

RECHTSSATZ

Der Anknüpfungstatbestand des Verfalls, nämlich „V e r m ö g e n s w e r t e“, ist nicht in jedem Fall gegenstandsbezogen. Durch mit Strafe bedrohte Handlungen erlangte geldwerte Dienstleistungen sind vom Begriff „Vermögenswerte“ daher ebenso erfasst wie

ersparte Aufwendungen oder Nutzungen von Gebrauchsvorteilen. Insoweit kann der Ausspruch des Verfalls aber nur auf § 20 Abs 3 StGB gestützt werden, weil Objekte der Anordnung nach dem Grundtyp (§ 20 Abs 1 StGB) nur Gegenstände sein können. (RS0130833)

VORTEILE IM SINN DER KORRUPTIONS-TATBESTÄNDE

StGB §304
StGB §305
StGB §306
StGB §307, StGB §307a
StGB §307b, StGB §308
StGB §309
OGH, 06.06.2016, 170s8/16d

RECHTSSATZ

Vorteile im Sinn der Korruptionstatbestände sind materielle wie immaterielle Leistungen, die zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen, rechtlichen, gesellschaftlichen oder beruflichen Stellung des Annehmenden führen (können). Leistungen, auf die der Empfänger einen rechtlich begründeten Anspruch hat, sind aus dem Begriff auszuklammern. Einen solchen von der Rechtsordnung anerkannten Anspruchsgrund stellt jedenfalls ein (zivilrechtlich gültiger) entgeltlicher Vertrag

dar, bei dem der Zuwendung an den Amtsträger (an die durch ihn vertretene Behörde oder Dienststelle) eine von ihm (von der Behörde oder Dienststelle) geschuldete, im (synallagmatischen) Austauschverhältnis stehende Gegenleistung entspricht. (RS0130815)

BEISATZ

Im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung bedarf ein Amtsträger (im Rahmen seines Aufgabenbereichs) für den Abschluss eines (zivilrechtlich) gültigen Vertrags keiner besonderen gesetzlichen (öffentlich-rechtlichen) Ermächtigung. Die Bewertung von Leistung und Gegenleistung fällt dort grundsätzlich in die Privatautonomie der Vertragsparteien. Innerhalb der Grenzen zivilrechtlicher Gültigkeit kommt daher eine strafrechtliche Prüfung von Adäquanz nicht in Betracht. (T1)

BEISATZ

Im Bereich der Hoheitsverwaltung ist eine rechtswirksame Verknüpfung von Zuwendung und (hoheitlichem) Amtsgeschäft nur ausnahmsweise bei (ausdrücklicher) gesetzlicher Grundlage (vgl. Art 18 Abs 1 B VG) zulässig. (T2)



ÜBEREINKOMMEN DER VEREINTEN NATIONEN GEGEN KORRUPTION

Die UN-Konvention gegen Korruption (United Nations Convention against Corruption, UNCAC) ist ein globales Rechtsinstrument zur länderübergreifenden Verhütung und Bekämpfung der Korruption. Sie setzt verbindliche Standards, unter anderem in den Bereichen der Prävention, der internationalen Zusammenarbeit, der Rückführung von Vermögenswerten und der technischen Unterstützung.

Ein dazu eingerichteter Überprüfungsmechanismus soll die Umsetzung sowie die Durchführung der Maßnahmen gewährleisten. Die Prüferstaaten eines zur Überprüfung anstehenden Vertragsstaates werden per Los bestimmt.

Bei der Fortführung der 7. Sitzung der Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Umsetzung (14. - 16. November 2016) wurden insgesamt 18 „Executive Summaries“ vorgelegt, darunter auch jene für Dänemark. An deren Erstellung haben der Direktor des BAK und die Leiterin des Referats für Internationale Zusammenarbeit mitgewirkt. Gemeinsam mit ExpertInnen aus Tansania und VertreterInnen von UNDOC nahmen sie als nominierte Experten im Juni 2015 an der Ländervisite zur Evaluierung Dänemarks teil.

Dabei wurden im Zuge von Gesprächen in Kopenhagen die dänische Umsetzung der Kriminalisierung und Strafverfolgung (UNCAC-Kapitel III) und Internationale Zusammenarbeit (Kapitel IV) evaluiert.

Die nun vorliegende „Executive Summary“ zu gegenständlicher Überprüfung bescheinigt Dänemark einige Erfolge und gute Praktiken, aber auch diverse Herausforderungen in der Umsetzung der UNCAC.

Die Executive Summary ist unter dem Link

<http://www.unodc.org/unodc/treaties/CAC/country-profile/CountryProfile.html?code=DNK>

abrufbar, der Vollbericht soll in den kommenden Monaten veröffentlicht werden.

Die Zwecke dieses Übereinkommens sind (Auszug aus BGBl. III - Ausgegeben am 13. März 2006 - Nr. 47):

- a) die Förderung und Verstärkung von Maßnahmen zur effizienteren und wirksameren Verhütung und Bekämpfung von Korruption;
- b) die Förderung, Erleichterung und Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit und technischen Hilfe bei der Verhütung und Bekämpfung von Korruption einschließlich der Wiedererlangung von Vermögenswerten;
- c) die Förderung der Integrität, der Rechenschaftspflicht und der ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände.





KÜNFITGE VERANSTALTUNGEN IM BEREICH DER KORRUPTIONSPRÄVENTION

13.-18. MÄRZ 2017 AUSBILDUNGSLEHRGANG FÜR KORRUPTIONSPRÄVENTIONSBEAMTE IM BUNDESAMT FÜR FREMDENWESEN UND ASYL (BFA-KPB)

03.-07. APRIL UND 24.-28. APRIL 2017: 22. BAK-FORTBILDUNGSLEHRGANG ZUM THEMA KORRUPTIONSPRÄVENTION UND -BEKÄMPFUNG

8.-14. MAI 2017: 3. GRUNDAUSBILDUNGSLEHRGANG FÜR INTEGRITÄTSBEAUFTRAGTE

VORAUSSICHTLICH 30.-31. MAI 2017: 11.ÖSTERREICHISCHER ANTI-KORRUPTIONS-TAG

Das BAK

Das BAK ist eine Einrichtung des Bundesministeriums für Inneres. Es ist organisatorisch außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit angesiedelt und bundesweit zuständig für die Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung von Korruption, die enge Zusammenarbeit mit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) sowie die Wahrnehmung zentraler Funktionen im Bereich der sicherheits- und kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit mit ausländischen und internationalen Anti-Korruptionseinrichtungen.
www.bak.gv.at

Sollten Sie zukünftig den Newsletter nicht mehr erhalten wollen oder Fragen zu einzelnen Themen haben, schreiben Sie bitte an BMI-IV-BAK-1-1@bak.gv.at

IMPRESSUM

Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
Herrengasse 7, 1010 Wien
Telefon: +43-(0)-1-531 26 -0
Fax: +43-(0)-1-531 26 - 10 85 83
E-Mail: BMI-IV-BAK-SPOC@bak.gv.at